



**Position des VhU-Energieausschusses
zur industriellen Eigenstromversorgung**

**Eigenstrom bleibt Eigenstrom:
Bestandsanlagen bei EEG-Umlage entlasten**

10.06.2020

Executive Summary

Betreiber einer Bestandsanlage zur Eigenstromerzeugung und der Letztverbraucher des aus dieser Anlage selbst erzeugten Stroms müssen personenidentisch sein. Nur dann ist der selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom von der EEG-Umlage entlastet.

Ein Wechsel des Betreibers oder Letztverbrauchers führt nach gegenwärtiger Rechtslage i.d.R. zu einem Verlust des Bestandsschutzes und in der Folge zu einer Erhebung von mindestens 40% der EEG-Umlage auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom. Ein allzu enges Normverständnis schränkt jedoch die unternehmerische Freiheit unverhältnismäßig ein.

Unternehmen müssen in der Lage sein, flexibel auf das Marktumfeld zu reagieren. Dazu gehört die Möglichkeit, die Unternehmensstruktur den aktuellen Bedingungen anzupassen. Unternehmen können dies jedoch nur eingeschränkt tun, wenn damit eine Einschränkung oder der Verlust der für sie wettbewerbsrelevanten Entlastung bei der EEG-Umlage droht – erst recht angesichts steigender Energie- und Stromkosten.

Deshalb muss die sog. Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen im EEG so angepasst werden, dass bestehende Anlagen zur Eigenstromerzeugung weiterhin entlastet werden, wenn die eigentliche Eigenstromkonstellation unverändert bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn:

- (a) der neue Betreiber/Letzter Verbraucher nach Umwandlung eines Unternehmens (oder eines Unternehmensteils bzw. Geschäftseinheit) Rechtsnachfolger des bisherigen Betreibers/Letzter Verbrauchers wird. Dies ist etwa bei einer Ausgliederung eines Unternehmens oder einer Geschäftseinheit der Fall, oder
- (b) der Strom bei einem Wechsel des Betreibers oder Letztverbrauchers weiterhin innerhalb eines Konzernverbands erzeugt und verbraucht wird.

Eine solche erweiterte Auslegung der Personenidentität stärkt die unternehmerische Freiheit ohne damit dem Handel mit bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonstellationen Tür und Tor zu öffnen. Denn dies muss auch weiterhin unzulässig bleiben.



Formulierungsvorschlag zu 61h Absatz 1 EEG

(1) Soweit der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, nicht personenidentisch mit dem Letztverbraucher nach § 61e Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61f Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61e bis 61g entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt,

a) Erbe **oder durch Umwandlung eines Unternehmens bzw. Unternehmensteils gemäß §3 Nr. 45 Rechtsnachfolger** des ursprünglichen Letztverbrauchers ist,

b) bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt, **oder**

c) bereits vor dem 1. August 2014 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Inhaber eines anteiligen vertraglichen Nutzungsrechts an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage und als Betreiber dieser Stromerzeugungskapazität im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 und der mit dieser Erzeugungskapazität versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt, **oder**

d) den ursprünglichen Letztverbraucher als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit versorgten Stromverbrauchseinrichtung ablöst oder abgelöst hat, soweit der Letztverbraucher, der die Stromanlage betreibt, und der ursprüngliche Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15ff. AktG sind; Dies gilt auch entsprechend für sonstige nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften.

2. die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden, und

3. das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, unverändert fortbesteht.

Abweichend von Satz 1 wird für eine ab dem 1.1.2017 erfolgte Ablösung des ursprünglichen Letztverbrauchers durch einen Letztverbraucher, der mit dem ursprünglichen Letztverbraucher ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bildet, unwiderleglich Personenidentität von Letztverbraucher und ursprünglichem Verbraucher angenommen.

Der Ablösung des ursprünglichen Letztverbrauchers im Wege einer ins Handelsregister einzutragenden Rechtsnachfolge bereits vor dem 1. Januar 2017 steht es gleich, wenn die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen worden ist, die Anmeldung zur Eintragung aber bereits vor dem 1. Januar 2017 erfolgte.



1. Ausgangslage

1 Unternehmen, die Strom selbst erzeugen und verbrauchen, müssen dafür grundsätz-
2 lich die volle EEG-Umlage zahlen. Nur in wenigen Sonderkonstellationen (z.B. Kraft-
3 werkseigenverbrauch) sind die Strommengen von der EEG-Umlage ganz oder teil-
4 weise entlastet (§§ 61ff. EEG 2017).

5 Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Entlastung ist jeweils, dass die ge-
6 setzlichen Anforderungen einer sog. Eigenstromerzeugung bzw. -versorgung erfüllt
7 sind:

- 8 • **Personenidentität von Erzeuger (d.h. Anlagenbetreiber) und Letztver-**
9 **braucher:** Die natürliche oder juristische Person, die die Stromerzeugungsan-
10 lage betreibt, muss den erzeugten Strom nachweislich auch selbst verbrau-
11 chen.
- 12 • **Zeitgleichheit:** Der Strom muss zeitgleich (je Viertelstunde) selbst erzeugt
13 und verbraucht werden.
- 14 • **Räumliche Gegebenheiten:** Der Strom muss innerhalb bestimmter räumli-
15 cher Gegebenheiten erzeugt und verbraucht werden (z.B. auf dem gleichen
16 Grundstück) – je nachdem, ob es sich um eine Bestandsanlage oder eine äl-
17 tere Bestandsanlage handelt.

18 Seit dem EEG 2014 können de facto nur noch EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-
19 Anlagen eine Eigenversorgung mit einhergehender EEG-Umlageentlastung geltend
20 machen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und zum Schutz getätigter Investitio-
21 nen sieht das EEG darüber hinaus eine Entlastung für bestimmte Bestandsanlagen
22 vor. Dafür müssen diese zusätzlich zu den o.g. Kriterien auch eine sog. **Perso-**
23 **nenidentität auf der Zeitachse** erfüllen. Das heißt, nach einem bestimmten Stichtag
24 führt ein Wechsel des Betreibers/Letzverbrauchers einer Eigenstromerzeugung oder
25 Eigenstromversorgung i.d.R. zum Verlust des Bestandsschutzes.

26 Eine Übertragung auf andere Personen (Rechtsnachfolge) ist nur unter sehr engen
27 Voraussetzungen möglich, etwa durch Erbe oder wenn der Wechsel des Betrei-
28 bers/Letzverbrauchers vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist (§ 61h). Bei einem späte-
29 ren Wechsel entfallen der Bestandsschutz und damit auch die Entlastung bei der
30 EEG-Umlage. Ein solcher Wechsel liegt u.a. auch dann vor, wenn die Stromerzeu-
31 gungsanlage innerhalb eines Konzerns „umgehängt“ wird und von einem anderen
32 Unternehmen als bisher betrieben und genutzt wird, auch wenn beide juristische Per-
33 sonen zum selben Konzern gehören. Auch eine Übertragung im Zuge einer Um-
34 wandlung eines Unternehmens führt zum Verlust des Bestandsschutzes.¹

35 Der Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur vom 20. Juni 2016 gibt
36 das behördliche Grundverständnis zur Anwendung der einschlägigen Regulierung
37 wieder. Darin werden die Voraussetzungen für die Personenidentität von Erzeuger
38 und Verbraucher sehr restriktiv ausgelegt. Demnach liegt beispielsweise keine Per-
39 sonenidentität vor, wenn Anlagenbetreiber und Verbraucher jeweils unterschiedliche
40 Tochterunternehmen des gleichen Konzerns sind.

¹ Vgl. Bundesnetzagentur (Juli 2016): Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 73f., verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf



41 Die Auffassung der Bundesnetzagentur wird in der Literatur teilweise als zu eng und
42 formalistisch kritisiert.² Gleichwohl gibt es derzeit keine erkennbaren politischen Be-
43 strebungen, die bestehende Regelung zu ändern.

44 In Hessen betreiben beispielsweise die Unternehmen Merck KGaA, die K+S AG und
45 die Clariant AG Anlagen zur Eigenstromversorgung, die bisher vollständig oder teil-
46 weise von der EEG-Umlage entlastet sind.

47

48 **2. Problembeschreibung**

49 Aufgrund der strengen Regelung der Personenidentität und ihrer restriktiven Ausle-
50 gung durch die BNetzA führen Umstrukturierungen seit dem 1. Januar 2017 zu einem
51 Verlust der Entlastung, wenn damit ein Wechsel des Betreibers/Letzverbrauchers
52 einhergeht – auch wenn die Eigenversorgung selbst unverändert fortgeführt wird. Am
53 Betrieb und dem Standort der Anlage, den räumlichen Gegebenheiten und der Zeit-
54 gleichheit ändert sich nichts. Der Strom wird weiterhin innerhalb eines Unternehmens
55 oder im Konzernverbund erzeugt und verbraucht – trotzdem muss nach dem Wech-
56 sel mindestens 40% der EEG-Umlage gezahlt werden.

57 Für betroffene Unternehmen in Hessen verursacht der Verlust der bestandsgeschütz-
58 ten Entlastung bei der EEG-Umlage infolge einer Restrukturierung jährliche Mehrkos-
59 ten in niedriger bis mittlerer zweistelliger Millionenhöhe.

60

61 **3. Unternehmensbeispiele**

62 **Beispiel 1**

63 Das Pigment-Geschäft mit 930 Mitarbeitern eines international agierenden Chemie-
64 unternehmens aus Hessen ist Betreiber und Verbraucher einer Stromerzeugungsan-
65 lage. Diese Eigenstromversorgung ist bislang vollständig von der EEG-Umlage ent-
66 lastet. Die Geschäftseinheit wurde in ein eigenständiges Unternehmen überführt, sie
67 erzeugt und verbraucht aber weiterhin den Strom in derselben Anlage. Das heißt, die
68 eigentliche Erzeugung und Versorgung mit Eigenstrom blieb unverändert, es änderte
69 sich lediglich die Rechtsform des personenidentischen Erzeugers und Verbrauchers.
70 Trotzdem erlischt mit dem Betriebsübergang der Anspruch auf die vollständige Ent-
71 lastung von der EEG-Umlage, weil das gegründete Unternehmen als neuer Betreiber
72 angesehen wird und eine Rechtsnachfolge somit ausgeschlossen ist. Dem neuen
73 Unternehmen entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von jährlich 2 bis 3 Mio. Euro.
74 Das entspricht 3.226 Euro pro Mitarbeiter.

75

76 **Beispiel 2**

77 Ein großer hessischer Pharmakonzern betreibt mehrere Bestandsanlagen zur eige-
78 nen Stromerzeugung und -versorgung. Diese sind bislang ganz oder teilweise von

² Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2019), Sachstand: Eigenstromprivileg und Mieterstrommodell bei Energieerzeugergemeinschaften (WD 5 – 3000 – 059/19), S. 7, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/659868/afe6c9d87485559ba7c0e5a2284ff528/WD-5-059-19-pdf-data.pdf>



79 der EEG-Umlage entlastet. An zwei Standorten in Hessen überführt das Unterneh-
80 men zurzeit einzelne Geschäftsbereiche in Tochtergesellschaften. Das Mutterunter-
81 nehmen bleibt der Betreiber der Anlagen, so dass der Strom weiterhin innerhalb des
82 Unternehmensverbands erzeugt (Mutterunternehmen) und verbraucht (Tochterge-
83 sellschaften) wird. Allerdings stuft die Bundesnetzagentur eine solche Konstellation
84 nicht als Eigenversorgung ein, sondern als EEG-umlagepflichtige Lieferung, weil die
85 Tochtergesellschaften wie „Dritte“ behandelt werden. Der daraus resultierende Ver-
86 lust der Entlastung bei den Tochtergesellschaften ist mit hohen monetären Auswir-
87 kungen verbunden. Den Unternehmensverbund treffen jährliche Mehrkosten in Millio-
88 nenhöhe.

89

90 **Beispiel 3**

91 Ein hessisches Unternehmen der Kali-Industrie steht im scharfen internationalen
92 Wettbewerb. Innerhalb eines Teilgeschäfts erzeugt und verbraucht das Unternehmen
93 seit über zehn Jahren an drei Standorten Strom aus Bestandsanlagen. Bislang
94 agierte das Teilgeschäft als eigenständige Tochtergesellschaft. In dieser Zeit war der
95 Eigenstrom vollständig von der EEG-Umlage entlastet. Im Zuge einer Umstrukturie-
96 rung der operativen Gesellschaften in Deutschland wurde die Tochtergesellschaft mit
97 einer Schwestergesellschaft innerhalb des Konzerns verschmolzen. An beiden Ge-
98 sellschaften ist das Unternehmen zu 100 % beteiligt. An der Eigenversorgung selbst
99 hat sich nichts geändert. Dieselben Bestandsanlagen erzeugen weiterhin Strom für
100 dieselben Produktionsstätten unter demselben Konzerndach. Trotzdem hat das Un-
101 ternehmen nun keinen Anspruch mehr auf Entlastung, weil die konzerninterne Um-
102 strukturierung als Betreiberwechsel gewertet wird und die Rechtsnachfolge aufgrund
103 der Verschmelzung mit dem Verlust der Entlastung einhergeht, was mit Mehrkosten
104 in Millionenhöhe verbunden ist. Diese werden derzeit noch abgemildert durch den
105 Umstand, dass das Unternehmen an den drei Standorten aufgrund seiner hohen
106 Stromkostenintensität unter die Besondere Ausgleichsregelung fällt und daher der-
107 zeit nur 15% der EEG-Umlage zahlen muss. Allerdings steht aktuell zu befürchten,
108 dass die genannte Umstrukturierung auch zu einem Verlust der Besonderen Aus-
109 gleichsregelung führt. In diesem Fall würden gleich zwei Entlastungstatbestände
110 wegfallen und insgesamt zu Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe führen.

111

112 **4. Handlungsempfehlungen**

113 Anpassungen der Unternehmensstruktur dürfen nicht zu einem Wegfall der Entlas-
114 tung bei der EEG-Umlage führen, denn dies benachteiligt die Unternehmen im inter-
115 nationalen Wettbewerb und macht Investitionen am Industriestandort Hessen weni-
116 ger attraktiv.

117 Die Entlastung für bestehende Anlagen zur Eigenstromversorgung sollte grundsätz-
118 lich erhalten bleiben, wenn die eigentliche Eigenversorgungskonstellation unverän-
119 dert bleibt. Dies sollte zumindest für gasbefeuerte und hocheffiziente KWK-Anlagen
120 gelten.

121 Aus diesem Grund sollte das EEG geändert und die Möglichkeit eines Personen-
122 wechsels für bestimmte Unternehmenskonstellationen geschaffen werden. Konkret
123 sollten Bestandsanlagen weiterhin von der EEG-Umlage entlastet werden, wenn der



124 Strom innerhalb eines Konzernverbunds („verbundene Unternehmen“) erzeugt und
125 verbraucht wird oder der neue Betreiber/Letzverbraucher die Bestandsanlage als
126 Teil eines Unternehmens bzw. einer Geschäftseinheit im Wege einer Umwandlung
127 im Sinne des § 3 Nr. 45 EEG 2017 erworben hat („erbendes Unternehmen“).

128 • **„Erbendes Unternehmen“:** eine Rechtsnachfolge ohne Verlust der EEG-Ent-
129 lastung bei einem Wechsel des Betreibers/Letzverbrauchers sollte auch dann
130 möglich sein, wenn der neue Betreiber/Letzverbraucher das Unternehmen
131 (oder den Unternehmensteil bzw. die Geschäftseinheit), zu dem die bestands-
132 geschützte Eigenversorgung gehört, im Wege einer Umwandlung im Sinne
133 des §3 Nr. 45 EEG 2017 übernimmt. Ziel und Zweck einer solchen Umwand-
134 lung ist der nahezu vollständige Erhalt der wirtschaftlichen und organisatori-
135 schen Einheit des Unternehmens bzw. der Geschäftseinheit. In diesem Sinne
136 ist diese Rechtsnachfolge vergleichbar mit einer Erbfolge, für die das Gesetz
137 den Erhalt des Bestandschutzes explizit einräumt (§61h Abs.1). Analog dazu
138 sollte dies auch für eine Umwandlung im o.g. Sinne gelten. Denn wie im Erb-
139 fall geht es nicht um die Übertragung einzelner Privilegien, sondern darum, mit
140 dem Übergang von Rechten und Pflichten den Fortbestand des Unterneh-
141 mens insgesamt zu sichern.

142
143 • **Verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts (§15 Aktiengesetz):**
144 Dabei handelt es sich um Unternehmen, die zwar juristisch selbständig, aber
145 wirtschaftlich miteinander verbunden sind, z.B. Mutterkonzern und Tochterge-
146 sellschaften. Die Einführung einer Rechtsnachfolge für verbundene Unterneh-
147 men würde sicherstellen, dass die Eigenversorgung im Konzernverbund un-
148 verändert ohne Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage fortgeführt werden kann.

149 Eine solche erweiterte Auslegung der Personenidentität stärkt die unternehmerische
150 Freiheit ohne damit dem Handel mit bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonstel-
151 lationen Tür und Tor zu öffnen. Denn dies muss auch weiterhin unzulässig bleiben.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Katharina Peter, Referentin für Energie-, Umwelt- und Klimapolitik
Tel: +49 69 95808-222
Mobil: +49 172 6840367
KPeter@vhu.de
www.vhu.de